



Achtung! Bei Alkoholausschank muss der Antrag spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem Markt Dietmannsried eingehen. Andernfalls muss gegebenenfalls ein gebührenpflichtiger Bescheid erlassen werden.

- Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG
 Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 Abs. 1 LStVG (bei einer Veranstaltung mit mehr als 1.000 Besucher ist ein gesonderter Antrag zu verwenden)
 Antrag auf Erlaubniserteilung für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen
 nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentl. Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)

I. Angaben des/der Antragsteller(s)	
Name des Anzeigenden (Gaststättenbetreiber / Verein / Gesellschaft / Firma...):	
Geburtsort:	Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:	Aufenthaltsurlaubnis:
Anschrift:	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	
E-Mail:	
Verantwortlicher während der Veranstaltung:	
Verantwortlicher Vertreter während der Veranstaltung:	
II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung:	
Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend etc.):	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:
Name und Anschrift des Veranstalters:	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit von ... bis):	
Auf-/Abbau erfolgt am:	Eintrittsgeld:
Fläche (m ²):	Zugelassene Personen:
Sitzplätze:	
Zeltfirma (Name, Ort):	Zeltauf- und abbau erfolgt am:
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner	<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor
Art der Räumlichkeit (Halle, Stadel, Zelt...), bei Zelten über 200 m² und bei Veranstaltungen in nicht genehmigten Räumlichkeiten ab 200 Personen ist die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Oberallgäu) zu involvieren (siehe Punkt Bauaufsicht Versammlungsstätten/Festzelte:	
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen (Pavillon, Überdachung, Buden etc., Größe jeweils, Pyrotechnik, Showeinlagen, offenes Feuer, Sky-Beamer, Laser-Anlage...):	
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
<input type="checkbox"/> Mit Verstärkeranlage	
Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.):	
Soundcheck (Tage, Zeiten):	Außerdem sind folgende Darbietungen/Auftritte vorgesehen:
Hinweis: Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.	

III. Verabreichung von Speisen							
<input type="checkbox"/> Speisestand in geschlossener Räumlichkeit (Zelt)	<input type="checkbox"/> Mehrweggeschirr wird verwendet	<input type="checkbox"/> Speisestand im Freien					
Ausgabe <u>folgender</u> Speisen (bitte legen Sie die Speisekarte bei):							
Speisen werden zubereitet von:							
<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Belehrung für Personen, welche gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen – ehrenamtliche Helfer sind hiervon ausgenommen) besteht für							
<input type="checkbox"/> Catering-Service (Name und Anschrift)							
IV. Verabreichung von Getränken							
<input type="checkbox"/> Ausgabe alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> Ausgabe nichtalkoholischer Getränke						
<input type="checkbox"/> Gläserspüle vorhanden, mindestens ein Doppelbecken mit Heiß- und Kaltwasseranschluss	<input type="checkbox"/> Flaschenware						
<input type="checkbox"/> Verwendung einer Getränkeschankanlage							
Ausschank <u>folgender</u> alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke (bitte legen Sie die Getränkekarte mit Mengenangaben bei):							
V. Lärmschutz							
Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann ich der TA-Lärm entnehmen. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr. Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:							
Unser/e Lärmschutzbeauftragte/r heißt und ist erreichbar unter:							
VI. Jugendschutz							
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant.							
Kontrolle:							
<input type="checkbox"/>	Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke						
<input type="checkbox"/>	Einlasskontrolle durch Stempel / Armbändchen						
<input type="checkbox"/>	Einlasskontrolle durch Partypass						
<input type="checkbox"/>	Erziehungsbeauftragung						
<input type="checkbox"/>	Die Art der Veranstaltung erfordert keine Einlasskontrolle						
<input type="checkbox"/>	Andere Maßnahmen (bitte aufzählen):						
VIII. Angaben zu Toiletten							
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sind ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden und zwar:							
Ort der Toiletten:							
Anzahl <input type="checkbox"/>	Toiletten im Gebäude	Anzahl <input type="checkbox"/>	Toiletten-Wagen	Anzahl <input type="checkbox"/>	Dixi-WC		
Anzahl <input type="checkbox"/>	Damen-Spültoiletten	Anzahl <input type="checkbox"/>	Herren-Spültoiletten	Anzahl <input type="checkbox"/>	Personaltoiletten		
Anzahl <input type="checkbox"/>	Urinale (lfd. Meter Rinne)	Anzahl <input type="checkbox"/>	Urinale mit Becken	Anzahl <input type="checkbox"/>	Behinderten-WC		
IX. Versicherung							
Ihre Veranstaltung muss über eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sein (z.B. über eine Vereinshaftpflichtversicherung oder eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungskraft).							
X. Unterlagen soweit erforderlich liegen bei:							
- Preisliste über Getränke und Speisen	- Veranstaltungsprogramm	- Lageplan mit Flucht- und Rettungswegen	- Parkplatzkonzept	- Antrag Pyrotechnik	- Sicherheitskonzept	- Ausstellerverzeichnis	- Namensliste der Mitarbeiter sowie Verantwortlicher des Sicherheitsdienstes/Sanitätsdienstes

Wir haben die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, zum Jugendschutz und den Pflichten des Veranstalters zur Kenntnis genommen.

Dietmannsried, _____

Unterschrift des Antragstellers

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG

Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung mit geringem Prüfungsaufwand und ist der Antrag auf Gestattung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Markt Dietmannsried eingereicht worden, so wird kein kostenpflichtiger Bescheid mehr erlassen.

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das dem Markt Dietmannsried schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen, ansonsten kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Erlaubnispflichtige öffentliche Veranstaltungen

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn die erforderliche **Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird**, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer **Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen** werden sollen. Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Bauaufsicht; Versammlungsstätten / Festzelte

- Die vorübergehende Verwendung von Räumen, für die keine Genehmigung als Versammlungsstätte vorliegt, ist bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen nach § 47 (VStättV) Versammlungsstättenverordnung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ebenso dem Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu anzuzeigen. Telefonische Anfragen: 08321/612 – 3010
- Die Aufstellung und der Betrieb eines Festzeltes, sowie betretbare Verkaufsstände ab 200 m² Grundfläche oder einer Achsenbreite von mehr als 10 Meter, sind genehmigungspflichtig und beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen rechtzeitig anzuzeigen (Art. 72 BayBO).
- Tribünen und Podien ohne Überdachung sind ab einer Grundfläche von 200m² und einer Höhe der betretbaren Fläche ab einem Meter genehmigungspflichtig.
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe über 5 Meter und einer Grundfläche über 100 m² und einer Fußbodenhöhe über 1,50 Meter sind genehmigungspflichtig.
- Laser-Anlage: Falls eine Laser-Anlage verwendet wird, ist diese vor Veranstaltungsbeginn von einem anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen.
- Sky-Beamer: Vor dem Betreiben ist beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu eine Genehmigung einzuholen. Der Einsatz ohne Genehmigung kann eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung, Erlaubnis oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen.

Pflichten des Veranstalters:

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Das Immissionsschutzgesetz ist zu beachten.
- Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
- Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu befolgen.
- Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.
- Der Einsatz von Bühnenfeuerwerk und Pyrotechnik in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBO beim Landratsamt Oberallgäu zu beantragen.
- Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Oberallgäu, gemäß § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.